



**Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Mittwoch, 10. Juni 2015,
16:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Parkraumkonzeption - Bericht zur Bürgerbeteiligung
2. Antrag der CSU-Fraktion zur Aufstellung von zwei Verkehrsspiegeln
3. Antrag der SPD-Fraktion;
Fahrgastbeirat für den Stadtverkehr Schwabach
4. Antrag der SPD: Zeitplan zur Umsetzung von Maßnahmen aus der Radkonzeption
5. Sonderabfalldéponie Schwabach;
Déponiejahrbuch 2014

Stadt Schwabach, 03.06.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Kammersteiner Straße

Wegen der Verlegung von Mittelspannungskabeln wird die Kammersteiner Straße zwischen Hausnummer 26 und der B466 (Nördlinger Straße / Kreisverkehr) vom 08.06.2015 bis voraussichtlich 12.06.2015 für den Durchgangsverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr aus Richtung Äußerer Rittersbacher Straße ist bis zur Baustelle möglich.

Mariensteig

Die Straße „Mariensteig“ wird aufgrund von Tiefbau- und Kabelverlegungsarbeiten zwischen Hausnummer 14 und der südlichen Einmündung in den Kappelbergsteig vom 08.06.2015 bis voraussichtlich 30.07.2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Mit Behinderungen ist zu rechnen.

Stadt Schwabach, 01.06.2015
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von
Abwasser aus der Kläranlage Schwabach in die Rednitz**

Die Stadt Schwabach, Tiefbauamt, hat die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von in der Kläranlage behandeltem Abwasser in die Rednitz beantragt.

Eine mit Bescheid vom 24.04.1995 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwassereinleitung ist bis 31.12.2015 befristet. Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück FINr. 490/0, Gemarkung Penzen-dorf.

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8, 10, 15 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen ab

Montag 15.06.2015 bis einschließlich Dienstag 14.07.2015

bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, Zimmer 311, zur Einsichtnahme aus und können dort während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Ausle-gungsfrist (27.07.2015) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Alb-recht-Achilles-Straße 6-8, Zimmer 311, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Schwabach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Pläne und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie Perso-nen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwen-dungen erhoben haben, werden vom Erörterungstermin benachrichtigt. Beim Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zu-stellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungs-termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden beziehungsweise kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 01.06.2015
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bodenrichtwerte für Grundstücke im Stadtgebiet Schwabach

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten hat im Vollzug des § 196 Abs. 1 Bauge-setzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreis-sammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (BayGaV) die

Bodenrichtwerte für Grundstücke zum 31.12.2014

für das Stadtgebiet Schwabach ermittelt.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte, die eine Auswertung der Vorgänge am Grundstücksmarkt darstellen. Sie dienen als Vergleichswerte und geben ein Bild von den am Baulandmarkt gezahlten Preisen. Die Bodenrichtwerte beinhalten bereits die Erschließungskosten nach § 127 BauGB.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Bodenrichtwertkarte mit den für die einzelnen Richtwertzonen vom Gutachterausschuss festgesetzten Bodenrichtwerten ist **ab Mittwoch, 10. Juni 2015**, durch öffentlichen Aushang auf Dauer im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str.6/8, 1. OG, während der Dienststunden von Montag bis Freitag einsehbar.

Erstmals wird für das Stadtgebiet Schwabach auch je ein Richtwert für land- und forstwirtschaftliche Flächen veröffentlicht.

Für Auskünfte steht die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Zimmer 123, E-Mail-Postfach gutachterausschuss@schwabach.de, Telefon-Nr. 09122/860-525, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine telefonischen Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt werden. Rechtsverbindliche Auskünfte können nur schriftlich und gegen Gebühr erteilt werden.

Die Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt aktuell 40,00 €. Bei mehreren Objekten wird für jede weitere Auskunft je 30,00 € berechnet. Die gesamte Bodenrichtwertkarte kann zu einem Preis von 200,00 € erworben werden.

Stadt Schwabach, 01.06.2015
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Anwesen Knoellingerstr. 26, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1129/32 durch Herrn Harald Ackermann, Knoellingerstr. 26, 91126 Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 21.05.2015, BV-Nr. 159/ 2015 wurde Herrn Harald Ackermann, Knoellingerstr. 26, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 05.06.2015 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach (Bauaufsichtsamt) kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 26.05.2015

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat